OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351507/5/KLi

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. A__, geb. tt.mm.jjjj, E-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Abweisung des Antrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21. August 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie der Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 21. August 2023 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. September 2023 eingebracht. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis zum 31. August 2023 befristet gewesen. Der Bf lebe alleine im Haushalt.

Mit Schreiben vom 15. September 2022 sei dem Bf unter Hinweis auf seine Bemühungspflicht im Rahmen des Sozialhilfebezuges aufgetragen worden, seine fortlaufende Arbeitssuche hinsichtlich adäquater Arbeitsstellen zu dokumentieren und monatliche Nachweise hierfür vorzulegen.

Im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Begutachtung durch die Berufsdiagnostik Austria, BBRZ Österreich am 23. Jänner 2023 sei festgestellt worden, dass der Bf arbeitsfähig und für leichte sowie leichte bis mittelschwere Arbeit einsetzbar sei. Es würden keine Einschränkungen bei der Körperhaltung, geringe Einschränkungen bei Zwangshaltungen bestehen. Sitzen, Gehen, Stehen sei jeweils überwiegend möglich. Eine Vollzeitbeschäftigung über 40h/Woche zur Normalarbeitszeit bzw. zu 2-schichtiger Wechselschicht sei zumutbar.

Der Bf habe sich bis dato keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem AIVG erarbeiten können. Er habe das Pensionsalter nach dem ASVG nicht erreicht. Der Bf habe in seinem bisherigen Leben bis zum Jahr 2023 nur ein einziges Mal eine pensionsversicherungsrelevante Arbeitstätigkeit aufgenommen und zwar bei der D__ in der Zeit von 1. März 1999 bis 31. Mai 1999, also für ganze drei Monate.

Nach Auskunft des C__ sei dem Bf ein WIFI-Kurs „Lehrgang Fremdenführer“ genehmigt worden. Der Bf habe von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj diesen Kurs besucht, es würden jedoch noch insbesondere die drei notwendigen Modulprüfungen (Theorieprüfung, Praxisprüfung auf Deutsch, Praxisprüfung aus Englisch) für die Legitimation, tatsächlich als Fremdenführer tätig werden zu können, fehlen. Der Antritt zu diesen Prüfungen sei vom Antragsteller verweigert worden und damit einmal mehr die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit vereitelt, jedenfalls aber ganz

bewusst und vorsätzlich zeitlich stark verzögert worden.

Aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. November 2023, GZ: LVwG-351364/10/Bm/AK, mit welchem der auf den Bf anzuwendende Richtsatz der Sozialhilfe für die Monate April, Mai und Juni 2023 um 30 % wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gekürzt wurde, ergebe sich auszugsweise insbesondere Folgendes:
„Der Beschwerdeführer nimmt die von der Behörde vorgeschriebenen Jobbewerbungen vor, allerdings lediglich für Arbeitsstellen, für die er (von vornherein erkennbar) nicht ausreichend qualifiziert ist (z.B. Standortbetreuer Summerauerhof, Referent Vizerektorat-Bruckneruniversität, Sachbearbeiter Eventmanagement, Management/Generalsekretär Stiftskonzerte).
Die Feststellung der selektiven Bewerbungstätigkeit des Bf ergibt sich aus den von ihm selbst vorgelegten Bewerbungen. Insgesamt hat der Bf den Eindruck hinterlassen, zwar nicht grundsätzlich negativ einer Beschäftigung gegenüberzustehen, allerdings seine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft nur dann vorliegt, wenn es sich um eine höherwertige, seiner Ausbildung entsprechende, Beschäftigung und nicht um Hilfstätigkeiten handelt. Hilfstätigkeiten, auch wenn es sich um übliche Haushaltstätigkeiten handelt, werden vom Bf stets mit dem Hinweis vereitelt, körperlich hierfür nicht in der zu Lage sein.
Der Bf hat zwar dem Auftrag der Behörde, Bewerbungen auf offene Stellenausschreibungen vorzunehmen, Folge geleistet, allerdings ist aus den Bewerbungen ersichtlich, dass sich der Bf nur für jene Stellen bzw. Positionen beworben hat, die von vornherein aussichtslos erscheinen, da der Bf die jeweilig gestellten Anforderungen schon aufgrund seiner fehlenden Berufserfahrung nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AIVG) abgestellt wird. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nachdem kein Berufsschutz (mehr) besteht. Das heißt, dem Bf sind auch Arbeitstätigkeiten zumutbar, die von seiner beruflichen Ausbildung abweichen. Das bedeutet, dass der Bf sich auch auf Arbeitsstellen, die ausschließlich Hilfstätigkeiten verlangen, zu bewerben und anzunehmen hat.“

In diesem Sinne habe der Bf der Behörde am 22. November 2023 eine Bewerbung per Mail bei der Kunstuniversität B__ für eine „Referent*innenstelle (m/w/d) am Institut für Kunst und Bildung mit folgendem Wortlaut vorgelegt und habe diesem Bewerbungs-E-Mail lediglich seinen Lebenslauf beigefügt:
„Mit großem Interesse bewerbe ich mich für die Position eines Referenten am Institut für Kunst und Bildung.“

Nach erfolgter Überprüfung der Stellenausschreibung der Kunstuniversität sei jedoch bei dieser Stellenausschreibung explizit Folgendes verlangt worden:

„Schriftliche Bewerbungen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Referenzen) senden Sie bitte bis spätestens 13. *Dezember 2023 als pdf-Dokument an aaa@aaa.at.“*

Der Bf habe in seinem vorgelegten Bewerbungsmail mit keinem Wort angeführt, was ihn für diese Stelle qualifizieren und motivieren sollte.

Die Behörde komme hinsichtlich des Gesamtverhaltens des Bf insgesamt zu einem Ergebnis, dass es sich bei dieser Bewerbung um keine adäquate Bewerbung in der Form eines Bewerbungsschreibens mit Lebenslauf und genauen Ausführungen, aus welchen Gründen der Arbeitssuchende an den angebotenen Stellen interessiert sei und sich dafür qualifiziere, handle. Demgemäß sei nach Auskunft des C__ vom 4. Dezember 2023 beim Bf eine § 10 AIVG-Prüfung eingeleitet worden, welche zur Sanktion geführt habe und somit eine Sperrfrist für den Bezug von Leistungen nach dem AIVG von sechs Wochen für den Zeitraum von 29. November 2023 bis 9. Jänner 2024 eingetreten sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein bedingungsloses Grundeinkommen handle, vielmehr würden diese Leistungen insbesondere vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip ergebe sich auch, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen hätten. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus.

Nach dem festgestellten Sachverhalt würden beim Bf keine der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 leg. cit. vorliegen. Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts werde seitens der Behörde ausdrücklich festgestellt, dass der Bf nicht die gesetzliche Voraussetzung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG zum Bezug von Sozialhilfeleistungen erfülle.

Das Beispiel des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG, wonach eine erhöhte Kürzung bzw. Nichtgewährung der Leistung der Sozialhilfe zu erfolgen habe, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere, sei demonstrativ („insbesondere“) genannt, weshalb auch in anderen, vergleichbaren Fällen eine Anwendung von Abs. 4 möglich sein solle. Im Sinne eines Größenschlusses (und im Übrigen wie dargestellt auch den Materialien

folgend, vgl. AB 434 BlgLT XXVII. GP 41) solle etwa Abs. 4 auch in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen sich die betroffene Person von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemühte (vgl. LVwG OÖ vom 20.05.2021, LVwG- 351003/2/KLi).

Die Erläuterungen (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) zu § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG würden wie folgt lauten:
„Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann Jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AIVG entspricht.“

Der Bf habe bis dato keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem AlVG erarbeiten können. Er habe das Pensionsalter nach dem ASVG noch nicht erreicht.

Vorweg sei auszuführen, dass die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollten. Dabei seien gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handle es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht sei im § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG seien Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen. Abs. 4 dieser Bestimmung sehe die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) sei dazu Folgendes zu entnehmen:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AIVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-

Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AIVG entspricht. [...]."

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stelle das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Die Behörde habe ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt. Danach bestehe im Einzelfall grundsätzlich die Möglichkeit einer Kürzung über das in Abs. 1 leg. cit. festgelegte Ausmaß, und zwar dann, wenn ein zumutbares und konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen werde oder wenn davon auszugehen sei, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt werde. Gegenständlich sei von einer solchen mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft beim Bf auszugehen. Insbesondere dem oben zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. November 2023 folgend ergebe sich, dass der Bf zwar lediglich formal dem Auftrag der Behörde, Bewerbungen auf offene Stellenausschreibungen vorzunehmen, Folge geleistet habe, in Wahrheit jedoch diese reinen Pro-Forma-Bewerbungen von keinem wahrhaften Bemühen zur tatsächlichen Erlangung einer Arbeitstätigkeit getragen würden. Demgemäß sei aus den Bewerbungen ersichtlich, dass sich der Bf nur für jene Stellen bzw. Positionen beworben habe, deren Erlangung von vornherein aussichtslos sei, da der Bf die jeweiligen gestellten Anforderungen schon aufgrund seiner fehlenden Berufserfahrung nicht erfülle, welcher Umstand ihm genau bekannt sei. Zu dieser mangelnden Bemühung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt komme hinzu, dass der Bf auch bisher die Prüfungen zu der ihm vom AMS finanzierten Ausbildung zum Fremdenführer ganz bewusst mit der Schutzbehauptung der gewünschten besseren Prüfungsvorbereitung nicht absolviert habe, um auch diesbezüglich die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu konterkarieren, zumindest jedoch so lange wie irgend möglich hinauszuzögern.

Die Behörde komme insgesamt zu einem Ergebnis, dass es sich bei der großen Mehrzahl der vom Bf pro forma getätigten Bewerbungen um keine adäquaten

Bewerbungen in der Form eines Bewerbungsschreibens mit Lebenslauf und genauen Ausführungen, aus welchen Gründen der Arbeitssuchende an den angebotenen Stellen interessiert sei und sich dafür qualifiziere, handle.

Um sich in Bezug auf eine von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vermittelte zumutbare Beschäftigung arbeitswillig zu zeigen, bedürfe es nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich einerseits eines auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten, unverzüglich zu entfaltenden aktiven Handelns des Arbeitslosen und andererseits auch der Unterlassung jedes Verhaltens, welches objektiv geeignet sei, das Zustandekommen des konkret angebotenen Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern. Das Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses könne vom Arbeitslosen - abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen - somit auf zwei Wegen verschuldet werden, die Annahme der Beschäftigung also auf zwei Wegen vereitelt werden: Nämlich dadurch, dass der Arbeitslose ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfalte, oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zu Tage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeiner Erfahrung geeignet sei, den potenziellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichtemache. Ein Arbeitsloser habe daher alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand, nämlich den arbeitslos zu sein, raschest zu beenden.

Aus dem gesamten Bewerbungsverhalten des Bf schließe die Behörde, dass dieser mit seinem Bewerbungsverhalten das tatsächliche Zustandekommen einer zumutbaren Beschäftigung beharrlich, bewusst und vorsätzlich vereitle. Die Behörde komme daher im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der Bf arbeitsunwillig und nicht ernsthaft zur nachhaltigen Aufnahme einer Arbeitstätigkeit bereit sei.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtete sich die mit 19. Dezember 2023 datierte und am 22. Dezember 2023 (Eingangsstempel) bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde.

Zusammengefasst beantragte der Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe stattgegeben werde, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen; sowie eine mündliche Verhandlung durchführen und den für den Bf zuständigen AMS-Berater G__ sowie H__, zum Beweis dafür zeugenschaftlich einvernehmen, dass der Bf seine Bemühungspflicht nicht verletzt habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid sei der Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe abgewiesen worden. Zur Begründung führe die belangte Behörde aus, dass sich aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. November 2023, GZ: LVwG-351364/10/Bm/AK, ergebe, dass sich der Bf auf Arbeitsstellen beworben habe, für die er von vorneherein erkennbar nicht ausreichend qualifiziert gewesen sei. Zudem habe der Bf zwar Bewerbungen verfasst, aber sich nur auf Stellen beworben, die von vorneherein aussichtslos erschienen seien, da er die Anforderungen nicht erfülle. Zudem habe der Bf bei einer Bewerbung als Referent bei der Kunstuniversität B__ entgegen der Stellenausschreibung kein Motivationsschreiben beigefügt. Nach Auskunft des AMS vom 4. Dezember 2023 sei eine § 10 AIVG-Prüfung eingeleitet worden, welche zur Sanktion geführt habe und eine Sperrfrist von sechs Wochen für den Bezug von Leistungen ausgelöst habe. Außerdem würde er seine Ausbildung als Fremdenführer verzögern, weil er die noch ausstehenden Modulprüfungen verschoben habe.

Zur Bewerbung als Referent bei der I__ sei es richtig, dass der Bf kein Motivationsschreiben beigelegt hat. Allerdings habe der Bf aufgrund einer mutmaßlich gesetzlich nicht gedeckten Nachfrage durch einen Mitarbeiter des Magistrats Linz, Sozialhilfeabteilung, ein E-Mail von der zuständigen Leiterin der Personalabteilung der Kunstuniversität B__ erhalten, ob er die Zustimmung zur Auskunftserteilung über den Bewerbungsvorgang gebe, was der Bf auch getan habe. Dies hätte der Bf nicht getan, wenn er nicht überzeugt gewesen wäre, eine korrekte Bewerbung eingereicht zu haben. Aufgrund des E-Mails sei es zu einem persönlichen Telefonat mit der Leiterin der Personalabteilung gekommen, in dem diese dem Bf mitgeteilt habe, dass es kein Problem sei, wenn das Motivationsschreiben fehle, da fehlende Unterlagen im Bewerbungsprozess einfach nachgefordert würden. Eine Nachforderung von Unterlagen sei aber nicht passiert. Der Bf habe somit kein Verhalten gesetzt, mit dem er die Bewerbung vereitelt hätte.

Zum Vorwurf der belangten Behörde, wonach sich der Bf auf von vornherein aussichtslose Positionen beworben habe bzw. auf Positionen, für die er nicht ausreichend qualifiziert sei, beziehe sich die Behörde auf das zitierte Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. November 2023, in welchem eine 30-%ige Kürzung des Richtsatzes für den auf den Zeitraum April, Mai und Juni 2023 festgestellt worden sei. Der Leistungsbescheid des Bf sei bis Ende August befristet. Wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht gewesen, dass der Bf seine Bemühungspflicht in einer Art verletzt hätte, dass es der gänzlichen Verweigerung eines konkreten Jobangebots gleichzusetzen sei, hätte es die Beschwerde zur Gänze abgewiesen und eine sofortige Einstellung der Leistung angeordnet. Wenn die belangte Behörde als Begründung für die angebliche Verletzung der Bemühungspflicht die bereits im zitierten Urteil

erwähnten Bewerbungen heranziehe, sanktioniere sie damit unzulässigerweise erneut dasselbe Fehl erhalten, was als überschießend anzusehen sei.

Entscheidungsrelevant- und begründungsrelevant könne daher nur der Zeitraum ab erneuter Antragstellung von 1. September bis zur Bescheidausfertigung am 6. Dezember 2023 sein. Der Bf habe in diesem Zeitraum jedoch ordnungsgemäß die monatlich von der Behörde geforderten Bewerbungen nachgewiesen. Die belangte Behörde habe während des Antragsverfahrens weder einen Verbesserungsauftrag erteilt und dem Bf aufgetragen, weitere Bewerbungen vorzulegen, noch habe sie konkret dargelegt, welche Bewerbungen des Bf der Bemühungspflicht nicht entsprochen hätten. Die Behörde habe den Bf auch nie zu einer persönlichen Befragung vorgeladen oder eine Stellungnahme von diesem zu den Bewerbungen eingeholt

Zum Vorhalt, der Bf habe seine Modulprüfungen der Ausbildung zum Fremdenführer verschoben, sei anzumerken, dass die Absolvierung dieser Ausbildung niemals Teil der Bemühungspflicht seitens der belangten Behörde gewesen sei. Im Gegenteil sei auch im bekämpften Bescheid festgehalten worden, dass sich der Bf auf Vollzeitjobs zu bewerben habe. Weiters werde darauf hingewiesen, dass das AMS, welches die Ausbildung des Bf finanziere, die Verschiebung der Prüfung nicht beanstandet habe. Der Vollständigkeit halber werde weiters darauf hingewiesen, dass der Bf die Modulprüfungen deshalb verschoben habe, weil bei einem vorherigen Prüfungstermin alle drei zur Prüfung angetretenen Personen eine negative Beurteilung erhalten hätten. Das AMS finanziere jedoch keine Antritte für Prüfungswiederholungen, diese müsse der Bf selbst finanzieren. Weiters werde darauf hingewiesen, dass der Bf die Ausbildung bereits Anfang Juli 2023 positiv mit einer 4-stündigen schriftlichen Abschluss-prüfung abgeschlossen habe. Mit diesem Abschluss könne er beispielsweise in einem Reisebüro arbeiten. Bei den Modulprüfungen handle es sich um die Voraussetzung, eigenständige Touristenführungen durchzuführen. Dies sei der belangten Behörde aber bekannt, da es in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht erörtert worden sei.

Zum Vorhalt der fiktiven AMS-Sperre sei auszuführen, dass der Bf eine Bewerbung erst einen Tag nach der 8-tägigen Bewerbungsfrist eingereicht habe, wobei die Bewerbungsfrist mit dem Datum beginne, welches auf der Stellenausschreibung vermerkt sei, der Bf diese Ausschreibungen aber erst ein paar Tage später postalisch erhalten habe. Es sei jedoch nicht ersichtlich, inwieweit dies ein Verhalten darstellen solle, welches zur gänzlichen Abweisung des Sozialhilfe-antrags führen sollte, da der Bf alle von der belangten Behörde geforderten Bewerbungen nachgewiesen habe und eine Abweisung des Antrags aufgrund der Überschreitung der Bewerbungsfrist von einem Tag unverhältnismäßig wäre. Der Bf habe auch weiterhin Bewerbungsvorschläge vom AMS erhalten.

Die Abweisung des Antrags sei daher auch in diesem Punkt unverhältnismäßig. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Februar 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 29. Februar 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, wenn der Bf in seiner Beschwerde geltend mache, die belangte Behörde habe ihm keinen Verbesserungsauftrag für die geforderten Bewerbungen erteilt und auch nicht konkret dargelegt, welche Bewerbungen er gemäß der ihn nach dem Oö. SOHAG treffenden Bemühungspflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vornehmen solle, sei dies eine Schutzbehauptung. In der vorangegangenen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sei eingehend dargelegt worden, in welcher Art und Weise er sich auf offene Arbeitsstellen zu bewerben habe.

Der Bf habe aber zum Beispiel bei seiner im angefochtenen Bescheid angesprochenen Bewerbung bei der I__ nicht einmal die Auflagen und Kriterien für eine ordnungsgemäße Bewerbung erfüllt. Damit korrespondiere auch das Verhalten des Bf gegenüber dem AMS, welches zu einer Bezugssperre gemäß § 10 AlVG geführt habe.

In dieses Bild füge sich auch die gezielte Vorgehensweise des Bf, lediglich den vom AMS finanzierten WIFI-Kurs „Lehrgang Fremdenführer“ zu besuchen, jedoch nicht zu den diesen Lehrgang letztlich abschließenden Prüfungen anzutreten.

Der Bf habe in seinem bisherigen Leben nur ein einziges Mal eine pensionsversicherungsrelevante Arbeitstätigkeit ausgeübt, in der Zeit von 1. März 1999 bis 31. Mai 1999, also für ganze drei Monate. Zusammengefasst ergebe sich im Rahmen einer Gesamtschau und Bewertung des Verhaltens des Bf bei Stellenbewerbungen, dass er keinerlei Interesse habe und nicht willens sei, wahrhaftig eine Arbeitstätigkeit auch und insbesondere im Bereich der Hilfs- und Reinigungsarbeiten aufzunehmen. Sein gesamtes Verhalten in Zusammenhang mit Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen sei jedwedem Erfolg bewusst abträglich.

Der Beschwerde komme daher keine Berechtigung zu, weshalb der Antrag gestellt werde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde abweisen.

I.4. Zur Beschwerdevorlage erstattete der Bf eine Stellungnahme vom 6. März 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 7. März 2024.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die in seiner Beschwerde erwähnte, um einen Tag verspätete Bewerbung sei nicht aufgrund dieser Verspätung abgelehnt worden.

Er übermittle außerdem eine E-Mail der Kunstuniversität B__ zu seiner Bewerbung. Die belangte Behörde habe dem Bf vorgeworfen, dass er seiner Bewerbung kein Motivationsschreiben beigelegt habe und sich deshalb nicht ordentlich beworben habe. Aus dem E-Mail gehe klar hervor, dass das fehlende Motivationsschreiben kein Problem gewesen sei und keine Absage aufgrund des fehlenden Motivationsschreiben gewesen sei, sondern der Bewerbungsprozess normal weitergelaufen sei.

Zu den restlichen Ausführungen in der Beschwerdevorlage, welche inhaltlich ident zu jenen im bekämpften Bescheid seien, werde auf die Beschwerde verwiesen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, sowie Einsicht in die Beschwerde vom 19. Dezember 2023, in das Vorlageschreiben vom 27. Februar 2024 und in die Stellungnahme des Bf vom 6. März 2024. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorbringen des Bf seiner Entscheidung zugrunde legt und da in der Beschwerde ansonsten nur Rechtsfragen zur Bemühungspflicht hinsichtlich des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft aufgeworfen werden sowie bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in E-Strasse, ist seit 2018 im Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.

Der Bf hat das Studium der Philosophie abgeschlossen und war bis 2018 im kunsthistorischen Bereich als freier Dienstnehmer tätig. Im Jahr 2019 wurde durch K__ im Rahmen einer Einzelbetreuung festgestellt, dass keine maßgeblichen körperlichen Einschränkungen bekannt sind, die eine Arbeitsaufnahme verhindern würden.

II.2. Vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war aus Anlass der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bereits zu GZ: LVwG-351364-2023 ein Verfahren anhängig.

II.2.1. Dem Bf wurde zunächst mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2022, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet bis 31. August 2023 gewährt.

In weiterer Folge wurde mit dem in diesem Verfahren in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 8. März 2023, GZ: SJF/SH, die gewährte Leistung im Ausmaß von 100% gekürzt und eingestellt, wogegen der Bf Beschwerde erhob.

II.2.2. In diesem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergab sich nachfolgender Sachverhalt:

Im November 2022 wurden dem Bf über Job Impuls (Beschäftigungsprogramm der Stadt B__) Schnuppertage im Trödlerladen vermittelt; der Bf fühlte sich außer Stande, die dort angewiesenen Tätigkeiten, wie Geschirrreinigung, Auspacken alter Kleidung aus Kisten usw., vorzunehmen, weshalb eine weitere Anstellung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Der Bf nahm die von der Behörde vorgeschriebenen Jobbewerbungen vor, allerdings lediglich für Arbeitsstellen, für die er (von vornherein erkennbar) nicht ausreichend qualifiziert ist (z.B. Standortbetreuer Summerauerhof, Referent Vizerektorat Bruckneruniversität, Sachbearbeiter Eventmanagement, Management / Generalsekretär Stiftskonzerte).

Der Bf wurde am 18. Jänner 2023 einer arbeitsmedizinischen Untersuchung unterzogen. Nach dem Gutachten vom 23. Jänner 2023 ist der Bf arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere Arbeiten einsetzbar. Es besteht keine Einschränkung bei der Körperhaltung, eine geringe Einschränkung bei Zwangshaltungen, welche fallweise möglich sind, eine Staubbelastung soll vermieden werden.

Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit wurde dem Bf eine Anstellung bei K__ (L__), Geschäftsstelle F__, im J__ angeboten.

Diese Tätigkeit hat der Bf am 6. März 2023 angetreten. Der Bf hat die an diesem Tag von seiner Vorgesetzten angewiesenen Tätigkeiten, die in Umfang und Art im Wesentlichen üblichen Haushaltstätigkeiten, wie Reinigungsarbeiten, Staubsaugen, Geschirr abwaschen, Abstauben, WC-Reinigungen etc., entsprachen, grundsätzlich nicht verweigert, allerdings diese dazwischen immer wieder unterbrochen, Pausen gemacht (auch im Kundenverkaufsraum) und durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht, für die angewiesenen Arbeiten, die, wie oben ausgeführt, in Tätigkeiten bestanden haben, die in einem Haushalt üblicherweise vorzunehmen sind, aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht in der Lage zu sein.

Aufgrund des Verhaltens des Bf wurde von Seiten K__ F__ das Dienstverhältnis noch am Tag des Dienstantrittes wieder gelöst und wurde dem Bf mitgeteilt, am nächsten Tag das Büro des Vertreters des L__, aufzusuchen, um Möglichkeiten einer anderen Beschäftigung zu besprechen. Der Bf hat diesen Termin krankheitsbedingt abgesagt, der daraufhin vereinbarte neue Termin wurde vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen.

II.2.3. Im Ergebnis wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 20. November 2023, GZ: LVwG-351364/10/Bm/AK, Nachfolgendes ausgesprochen:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. März 2023, GZ: SJF/SH, wie folgt geändert:
„Der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. August 2022, GZ: SJF/SH, zuerkannte Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG wird gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG für die Monate April, Mai und Juni 2023 um 30 % wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gekürzt.“

II.3. Auch im aktuellen Verfahren zu GZ: LVwG-351507-2024, das zeitlich unmittelbar an das vorangegangene Verfahren anknüpft, zeigt sich, dass das Vorgehen des Bf bei Bewerbungen unverändert geblieben ist. Dieser Umstand kann zwanglos durch die im Beschwerdeverfahren dokumentierten Bewerbungen aufgezeigt werden.

II.3.1. Zur Bewerbung bei der Kunstuniversität B__:

II.3.1.1. Auch wenn die Beschwerde des Bf zunächst den Eindruck erweckt, der Bf habe sich für eine besonders ausgewählte Stelle an der Kunstuniversität B__ beworben, zeigt der Akteninhalt, dass er sich doch eher wahllos für verschiedene Stellen im Kunst- und Kulturbereich und so auch bei der Kunstuniversität B__ beworben hat. Der Vorwurf eines fehlenden Motivationsschreibens trifft bei allen Bewerbungen zu.

Der Bf übermittelte offenkundig jeweils nur seinen Lebenslauf mit einem kurzen Begleitschreiben, „gerne“ oder „mit großem Interesse bewerbe er sich für die ausgeschriebene Stelle“. Der Bf legte kein einziges auf eine konkrete Stellenausschreibung bezogenes Motivationsschreiben vor, sodass der Eindruck entsteht, der Bf habe eher wahllos jeweils nur seinen Lebenslauf mit einem kurzen Anschreiben versendet.

II.3.1.2. Der Bf erhielt mit E-Mails jeweils vom 6. September 2023 drei Absagen mit folgendem Inhalt:

„Die Personalabteilung der Kunstuniversität B__ bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die ausgeschriebene Stelle im Referat Industrial Design an eine*n andere*n Bewerber*in vergeben wurde.
Wir danken für Ihr Interesse“
[ON 12 im Behördenakt]

„Die Personalabteilung der Kunstuniversität B__ bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die ausgeschriebene Univ.Ass. Stelle im Bereich Industrial Design an eine*n andere*n Bewerber*in vergeben wurde.
Wir danken für Ihr Interesse“
[ON 13 im Behördenakt]

„Die Personalabteilung der Kunstuniversität B__ bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die ausgeschriebene Stelle im Referat Industrial Design an eine*n andere*n Bewerber*in vergeben wurde.
Wir danken für Ihr Interesse“
[ON 18 im Behördenakt]

II.3.1.3. Der Bf erhielt mit weiteren E-Mails jeweils vom 27. September 2023 zwei Absagen mit folgendem Inhalt:

„Die Personalabteilung der Kunstuniversität B__ bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die ausgeschriebene Univ.Ass. Stelle im Bereich Bildhauerei / transmedialer Raum (Karenzvertretung) an eine*n andere*n Bewerber*in vergeben wurde.
Wir danken für Ihr Interesse“
[ON 22 im Behördenakt]

„Die Personalabteilung der Kunstuniversität B__ bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die ausgeschriebene Senior Artist Stelle im Bereich textil.kunst.design an eine*n andere*n Bewerber*in vergeben wurde.
Wir danken für Ihr Interesse“
[ON 23 im Behördenakt]

II.3.1.4. Mit seiner Stellungnahme vom 6. März 2024 legte der Bf ein Schreiben der I__ vom 21. Dezember 2023 vor.

Mit diesem Schreiben wird seitens der ausschreibenden Stelle aber nur der Eingang der Bewerbung des Bf für die Stelle als Referent am M__ bestätigt und die Information erteilt, dass sich das Bewerbungsverfahren ins neue Jahr ziehen wird. Eine Kommunikation zu einem fehlenden Motivationsschreiben wird nicht geführt.

II.3.2. Zur (um einen Tag) verspäteten Bewerbung bei N__:

II.3.2.1. Aus dem Akteninhalt ergibt sich (und wird auch vom Bf zugestanden), dass er sich bei dem oben genannten Unternehmen zwar beworben hat, diese Bewerbung jedoch verspätet war.

II.3.2.2. Aus der Absage des Unternehmens vom 5. Dezember 2023 (die vom Bf mit seiner Stellungnahme vom 6. März 2024 vorgelegt wurde) ergibt sich zwar tatsächlich nicht, dass die Bewerbung des Bf wegen Verspätung nicht berücksichtigt wurde, allerdings, dass „er derzeit nicht in das Anforderungsprofil passen“ würde.

II.4. Von Oktober 2022 bis Juli 2023 besuchte der Bf den WIFI-Kurs „Lehrgang Fremdenführer“. Der Bf hat diesen Lehrgang nicht abgeschlossen, zumal dafür drei „Modul-Prüfungen“ fehlen, was der Bf selbst zugesteht. Begründend bringt der Bf vor, dass bei einer vorangegangenen Prüfung keiner der Prüfungskandidaten die Prüfung bestanden habe, weshalb er sich dazu entschlossen habe, vorerst nicht zu dieser Prüfung anzutreten. [Vorbringen des Bf in der Beschwerde vom 19. Dezember 2023]

II.5. Der Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, Leistungen des AMS bezieht er nicht.

Aus einem Schreiben des AMS vom 4. Dezember 2023 ergibt sich Nachfolgendes:
„Es wurde gegen Hrn. Dr. A__ eine § 10 Sanktionsprüfung eingeleitet, welche für den Kunden negativ beschieden wurde. Somit tritt eine Sperrfrist von 6 Wochen gegen Hrn. Dr. A__ ein, Zeitraum von 29.11.23 – 09.01.24, während dieser Zeit gilt lt. neuen Richtlinien die Bewerbungspflicht weiterhin.
Falls eine erneute Rückmeldung von einem Dienstgeber einlangen sollte, wird diese in weiterer Instanz zu einer 8 Wochen Sanktionsprüfung und Sperre führen. Bei der 3ten § 10 Sanktion folgt die Abmeldung vom AMS, der Kunde hat natürlich die Möglichkeit gegen jeden Bescheid Beschwerde einzulegen.“
[ON 85 im Behördenakt]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt.

III.2. Die Feststellungen zur mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im vorhergehenden Verfahren ergeben sich aus dem diesbezüglichen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. November 2023, GZ: LVwG-351364/10/Bm/AK.

Die Annahme der grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und des Ausmaßes dieser Arbeitsfähigkeit ergibt sich aus dem Gutachten des BBRZ Österreich

(Berufsdiagnostik Austria) vom 23. Jänner 2023, welches detailliert darstellt, für welche Tätigkeiten und in welchem Ausmaß beim Bf Arbeitsfähigkeit vorliegt.

Die Feststellungen zu den Schnuppertagen im Trödlerladen ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben der zuständigen Vertreterin der Abteilung Job Impuls beim Magistrat der Stadt Linz, aus dem eindeutig hervorgeht, dass hinsichtlich der Tätigkeit im Trödlerladen der Bf sich nicht im Stande gesehen hat, Geschirrreinigung bzw. Auspacken alter Kleidung aus Kisten vorzunehmen.

Die Feststellungen zur Tätigkeit des Bf am 6. März 2023 im J__ O__ und zum Gesprächsangebot des Dr. P__ ergeben sich aus der Zeugenaussage der Q__ und der Aussage des Dr. P__. Von der Zeugin wurde das Verhalten des Bf im Laden geschildert. Daraus geht hervor, dass der Bf die angewiesenen Arbeiten nicht ausdrücklich verweigert, aber ein eher destruktives Verhalten zeigt, das die Dienstgeber zur Überzeugung gelangen lässt, dass eine weitere Beschäftigung aufgrund nicht ausreichender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht sinnvoll ist. Von der Zeugin wurde auch der Ablauf des Gespräches des Bf mit Dr. P__ am 6. März 2023 im J__ geschildert und glaubwürdig ausgeführt, dass dem Bf von Dr. P__ angeboten wurde, am nächsten Tag in das Büro zu kommen, um weitere Möglichkeiten der Beschäftigung zu besprechen, letztendlich der Termin jedoch aus in der Person des Bf gelegenen Gründen nie zustande kam. Dies wurde auch von Dr. P__ auch dezidiert bestätigt. Auch dieser hat festgehalten, dass mit dem Bf vereinbart wurde, dass am nächsten Tag gemeinsam über die weitere Vorgangsweise und weitere Beschäftigungen gesprochen werden sollte, dieser Termin jedoch vom Bf mit der Begründung, krank zu sein, abgesagt wurde. Der daraufhin festgelegte Termin wurde vom Bf ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen. Es gibt keinen Grund, den Wahrheitsgehalt dieser Aussagen anzuzweifeln, zumal übereinstimmend, unabhängig voneinander, die Aussagen sowohl von der Zeugin Q__ als auch von Dr. P__ getätigt wurden. Die Rechtfertigung des Bf, es habe sich um keinen konkreten Gesprächstermin gehandelt und wäre es auch nur um die Rückstellung des Dienstvertrages gegangen, wird als Schutzbehauptung gesehen, zumal sowohl von der Zeugin Q__ als auch von Dr. P__ angegeben wurde, dass grundsätzlich Dienstverträge nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht rückgestellt werden müssten.

Die Feststellung der selektiven Bewerbungstätigkeit des Bf ergibt sich aus den von ihm selbst vorgelegten Bewerbungen.

Insgesamt hat der Bf den Eindruck hinterlassen, zwar nicht grundsätzlich negativ einer Beschäftigung gegenüberzustehen, allerdings seine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft nur dann vorliegt, wenn es sich um eine höherwertige, seiner Ausbildung entsprechende, Beschäftigung und nicht um Hilfstätigkeiten handelt. Hilfstätigkeiten, auch wenn es sich um übliche Haushaltstätigkeiten handelt,

werden vom Bf stets mit dem Hinweis vereitelt, körperlich hierfür nicht in der zu Lage sein.

III.3. Auch im aktuellen Verfahren setzt sich die Frage der schon oben beschriebenen selektiven bzw. nicht ernsthaften Bewerbungsversuche des Bf fort.

Vielmehr zeigt der Akteninhalt, dass sich der doch eher wahllos für verschiedene Stellen im Kunst- und Kulturbereich, so auch bei der Kunstuniversität B__ beworben hat. Der Vorwurf eines fehlenden Motivationsschreibens trifft bei allen Bewerbungen zu. Insgesamt bestätigt sich für das erkennende Gericht die Vermutung, dass der Bf offenkundig jeweils nur seinen Lebenslauf mit einem kurzen Begleitschreiben, „gerne“ oder „mit großem Interesse bewerbe er sich für die ausgeschriebene Stelle“ übermittelt. Dass sich der Bf überhaupt für irgendeine – nicht nur bei der Kunstuniversität – ausgeschriebene Stelle ernsthaft bewerben würde, konnte insofern nicht festgestellt werden.

Der Bf legte mit seiner Stellungnahme vom 6. März 2024 zwar eine E-Mail der Kunstuniversität B__ vor. Die Thematik eines fehlenden Motivationsschreibens (oder eine Aufforderung, dass fehlende Unterlagen nachgereicht werden sollten) wird in diesem Schreiben nicht angesprochen. Entgegen der Auffassung des Bf wird in diesem Schreiben seine ordnungsgemäße und/oder vollständige Bewerbung nicht kommentiert.

Wenn der Bf vorbringt, ihm sei von der belangten Behörde nicht dargelegt worden, auf welche Art und Weise er sich bewerben solle, so geht dieser Einwand ins Leere. Tatsächlich wurde diese Problematik bereits im vorangegangenen Verfahren umfassend erörtert. Schon deshalb mussten dem Bf diese Anforderungen (ohne nochmalige Belehrung durch die belangte Behörde) für die Zukunft bekannt sein. Außerdem darf dem Bf auch ohne umfangreiche Belehrung zugesonnen werden, dass ihm bekannt ist, dass er für die von ihm ausgewählten Stellen für ein erfolgversprechendes Motivationsschreiben doch „mehr“ ausführen muss, als dass „er sich gerne oder mit großem Interesse bewirbt“.

Auch der Einwand, dass die Vorwürfe aus der Zeit vor dem 1. September 2023 nicht nochmals zu seinen Ungunsten verwertet werden dürften, geht ins Leere, stammen die genannten Bewerbungen und Absagen doch von Dezember 2023.

Dass sich der Bf aber trotz des vorangegangenen Verfahrens und der dort erfolgten Kürzung nicht zu einer Änderung seiner Verhaltensweise und zum Einsatz seiner Arbeitskraft bewogen werden konnte, geht insofern zu seinen Lasten.

III.4. Die Feststellungen zum AMS-finanzierten WIFI-Kurs „Lehrgang Fremdenführer“ ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus dem eigenen Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde vom 19. Dezember 2023.

III.5. Die Feststellungen zum Leistungsbezug des AMS ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Die §-10-Sanktion des AMS ergibt sich aus dem Schreiben des AMS vom 4. Dezember 2023 an die belangte Behörde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“*

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %

d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt

insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

IV.6. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, erfolgte Abweisung des Antrages vom 21. August 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Bereits im vorangegangenen Verfahren wurde die Leistung der Sozialhilfe für die Dauer von drei Monaten um jeweils 30% gekürzt. Die Problematik der Bewerbungsmodalitäten wurde sowohl von der belangten Behörde als auch im Verfahren vor dem erkennenden Gericht umfassend erörtert. Ungeachtet dessen hat der Bf seine Vorgehensweise bezüglich seiner Bewerbungsversuche im fortgesetzten Verfahren unverändert aufrecht gehalten und sich weiterhin auf Stellen beworben, von denen er aufgrund der bisherigen Erfolglosigkeit bereits erkennen konnte und musste, dass ihm die Qualifikation, insbesondere eine entsprechende Berufserfahrung fehlt. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass sich der Bf auf für ihn geeignete Stellen bewerben würde, ist das bloße Versenden des Lebenslaufes mit einem kurzen Anschreiben, ohne ein jeweils bezogen auf die ausgeschriebene Stelle konkretes Motivationsschreiben keine erfolgversprechende Bewerbung, die ein entsprechendes Bemühen des Bf zum Einsatz der Arbeitskraft erkennen lassen würde. Vielmehr entsteht weiterhin der Eindruck, dass der Bf zwar vorgeben möchte, seiner Bemühungspflicht nachzukommen, aber die Möglichkeit einer Arbeitsstelle durch sein Verhalten sogleich wieder vereitelt.

Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gerechtfertigt ist.

V.2. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16.“

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und auf die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.6. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass nicht erkennbar ist, welche konkreten Bemühungen der Bf tatsächlich unternommen hätte, um seine Arbeitskraft einzusetzen. Das Bewerbungsverhalten des Bf ist trotz entsprechender Sanktionen (Kürzung) im vorangegangenen Verfahren unverändert geblieben. In das Gesamtbild des Verhaltens des Bf fügt sich auch ein, dass der Bf mit der Begründung, andere Prüfungskandidaten hätten die Modulprüfungen zum Fremdenführer nicht bestanden, von vornherein nicht zu diesen Prüfungen angetreten ist. Zusätzlich zeigt auch die Sperre des AMS für sechs Wochen, dass der Bf seiner Bemühungspflicht tatsächlich nicht nachkommt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung seiner Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachgekommen ist, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.7. Für solche Fälle regelt das Oö SOHAG ein Sanktions- und Kontrollsystem wie folgt:

V.7.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.7.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.7.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.“

V.7.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen.“

V.7.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt sodann die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.7.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.7.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.

Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird.“

V.8. Im Ergebnis hat der Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung seiner Notlage gezeigt, sodass auch ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Z 1 iV m § 19 Abs. 4 Oö SOHAG vorliegt.

Schon aus dem Beschuss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2019, Ra 2019/10/0106 [siehe LVwG Oö. 14.06.2019, LVwG-350681/2/KLi/JW] ergibt sich, dass die Einstellung der Leistung bei der Weigerung sich durch entsprechende Bewerbungen (nicht nur auf dem ersten Arbeitsmarkt) zu bemühen rechtmäßig ist. Selbiges gilt auch bei der Abweisung eines Antrages auf Sozialhilfe.

V.9. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.9.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen‘ nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.

26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.9.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.10. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat die diesbezügliche Vorgehensweise eine Klarstellung erfahren.

V.12. Im Ergebnis ergibt sich sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch der den Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 Oö. SOHAG, sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 Oö. SOHAG – insbesondere gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG – dass er die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht erfüllt.

V.13. Darüber hinaus erfolgte zunächst im Sinne einer abgestuften Vorgehensweise eine Kürzung der Sozialhilfe. Diese Kürzung hat den Bf jedoch nicht zu einer Änderung seines Verhaltens bewogen. Vielmehr hat sich im fortgesetzten Verfahren gezeigt, dass der Bf beharrlich seine Weigerung zum Einsatz der Arbeitskraft fortsetzt und ihm die Konsequenzen seiner Weigerung auch durch eine Kürzung nicht vor Augen geführt werden konnten.

V.14. Somit kann der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer